

# **Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für das Hochschulzertifikat „Mathematik fachfremd unterrichten“ an der Europa-Universität Flensburg**

Vom 8. Januar 2020

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWK Schl.-H. 2020, S. 5

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 15. Januar 2020

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 612), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 18. Dezember 2019 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 8. Januar 2020 erfolgt.

## **Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Studienziel

§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen

§ 5 Abschluss und Zertifikat

§ 6 Studienaufbau

§ 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

§ 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt das Studium und die Prüfungen für das Hochschulzertifikat „Mathematik fachfremd unterrichten“ an der Europa-Universität Flensburg. Soweit in dieser Ordnung keine Regelung getroffen wurde, gelten die Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des M.Ed. Lehramt an Grundschulen der Europa-Universität Flensburg.

## **§ 2 Studienziel**

Das Hochschulzertifikat „Mathematik fachfremd unterrichten“ richtet sich an Studierende des M.Ed. Lehramt an Grundschulen, die Mathematik nicht als Studienfach gewählt haben. Es trägt dem Umstand Rechnung, dass Mathematik eines der besonders häufig fachfremd zu unterrichtenden Fächer in der Grundschule ist und erlaubt Studierenden anderer Unterrichtsfächer, sich eine vertiefte mathematische und mathematikdidaktische Qualifikation anzueignen und ihre Kompetenzen in ausgewählten Bereichen zu erweitern und zu professionalisieren.

## **§ 3 Zuständigkeit und wissenschaftliche Leitung**

Das Präsidium der Europa-Universität Flensburg ernennt eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer aus dem Bereich Mathematik in der Grundschule zur wissenschaftlichen Leitung, die zuständig ist für die Koordinierung des Lehrangebotes, für die Erfüllung der Prüfungs- und Lehrverpflichtung und das Sicherstellen einer angemessenen Betreuung der Teilnehmenden.

## **§ 4 Teilnahmevoraussetzungen**

- (1) Folgende Voraussetzungen sind für die Teilnahme am Zertifikatsstudium zu erfüllen:
  - a) Einschreibung in den M.Ed. Lehramt an Grundschulen (Ausnahme: Einschreibung in den Teilstudiengang Mathematik)
  - b) Paralleles oder vorheriges Studium des Lernbereichs Mathematik
- (2) Zusätzlich zu diesen allgemeinen Teilnahmevoraussetzungen können für die Teilnahme an einzelnen Modulen Teilnahmevoraussetzungen vorgesehen sein; diese sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

## **§ 5 Abschluss und Zertifikat**

- (1) Nach erfolgreichem Erbringen der in dieser Satzung geregelten Prüfungsleistungen verleiht die Europa-Universität Flensburg das Hochschulzertifikat „Mathematik fachfremd unterrichten“.
- (2) Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer erhält eine Zertifikatsurkunde, welche vom Präsidenten unterzeichnet ist. Die Zertifikatsurkunde trägt das Datum der Unterzeichnung und das Siegel der Universität.
- (3) In einem Zeugnis über die Teilnahme am Hochschulzertifikatsstudium werden die erzielten Leistungspunkte sowie die Gesamtnote aufgeführt. Es wird von der wissenschaftlichen Leitung unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.

(4) Auf Antrag der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einzelner Module ausgestellt werden.

(5) Die Ausstellung der Dokumente ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten beim Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten elektronisch unter der gültigen Mailadresse zu beantragen.

## § 6 Studienaufbau

(1) Das Studium wird im Umfang von 15 Leistungspunkten studiert.

(2) Zum Erwerb des Zertifikats sind die folgenden Module erfolgreich abzuschließen:

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen, Prüfungsleistung	LP
M1: Arithmetik, Zahlentheorie und Stochastik in der Primarstufe	V (2 SWS) Ü (2 SWS)	Hausarbeit (30.000 Zeichen) und mündliche Prüfung (20 min) oder Klausur (120 min)	10
M2: Geometrie und Größen und Messen in der Primarstufe	S (2 SWS) V (2 SWS)	Lerntagebuch/Portfolio und Diskussionsgestaltung oder Klausur (120 min)	5

(3) Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog zu entnehmen.

(4) Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen der Lehrveranstaltungen des Zertifikatsstudiums erworben werden, werden nicht angerechnet.

## § 7 Prüfungsausschuss und Prüfungsorganisation

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Zertifikatsstudiums ist der Prüfungsausschuss für den M.Ed. Lehramt an Grundschulen zuständig oder der Prüfungsausschuss, der für die Prüfungsangelegenheiten des M.Ed. Lehramt an Grundschulen zuständig ist.

(2) Für die Prüfungsorganisation (u.a. Prüfungsanmeldung, Prüfungsbewertung, Prüfungswiederholung, Widerspruchsverfahren) finden die entsprechenden Regelungen der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) und der Prüfungs- und Studienordnung (PStO) des M.Ed. Lehramt an Grundschulen in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.

## § 8 Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Verlust des Anspruchs zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt bei Exmatrikulation.

(2) Mit Auslaufen des Zertifikatsstudiums gemäß § 9 erlöschen ebenfalls sämtliche Prüfungsansprüche in dem betroffenen Zertifikat.

## **§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Flensburg, den 8. Januar 2020

Europa-Universität Flensburg

Prof. Dr. Werner Reinhart

Präsident